

Aktenzeichen: 3 AZR 1165/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 18. Mai 1982
Az. 3 AZR 1165/79

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. März 1979
Bayreuth Az. Ca 465/78 H

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Juni 1979
Nürnberg Az. 2 Sa 33/79

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungswort:

Vereinbarung einer Gewinnbeteiligung dem Grunde nach
Gesetz:

BGB §§ 154, 133, 157, 315, 316

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1165/79

2 Sa 33/79 Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. Mai 1982

Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kunze für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 19. Juni 1979 - 2 Sa 33/79 - aufgehoben. . . .
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Von Rechts wegen



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte dem Kläger eine Gewinnbeteiligung zu zahlen hat. Der Kläger begehrt zunächst Auskunft über die Höhe des Gewinns.

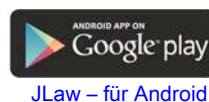
Der Kläger war bis zum Frühjahr 1975 Angestellter in dem Ingenieurbüro B und F. Der Beklagte war Mitinhaber dieses Ingenieurbüros. Nachdem sich die beiden Geschäftspartner getrennt hatten, trat der Beklagte an den Kläger heran, um ihn als Mitarbeiter zu gewinnen. Er bot ihm Gehalt und Urlaub nach Tarif an, gesonderte Überstundenvergütung, Spesen und Kilometerpauschale nach den allgemeinen Sätzen. Außerdem wurde über eine Gewinnbeteiligung des Klägers und die spätere Übernahme des Ingenieurbüros durch den Kläger gesprochen. Die Höhe der Gewinnbeteiligung wurde nicht genannt. Nach einer Bedenkzeit nahm der Kläger das Angebot an. Die näheren Einzelheiten, auch die Höhe der Gewinnbeteiligung, blieben offen.

Ab 1. April 1975 wurde der Kläger für den Beklagten tätig. Seine Arbeitsbedingungen entsprachen denen, die er früher bei der Firma B und F gehabt hatte. Einige Zeit später legte der Beklagte ihm den Entwurf eines Gewinnbeteiligungsvertrages vor. Danach sollte der Kläger mit mindestens 5 % beteiligt sein; die Beteiligung sollte sich mit der Höhe des Gewinns steigern. In den §§ 6 bis 8 des Entwurfs war eine Teilung des Gewinns zwischen den Parteien ab dem 65. Lebensjahr des Beklagten und ein Ankauf der Firma durch den Kläger vorgesehen. Mit den §§ 6 bis 8 war der Kläger nicht einverstanden. Auch in der Folgezeit kam eine Einigung nicht zustande. Darauf kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis am 12. Mai 1977 zum 30. Juni 1977 und schied bei dem Beklagten aus.

Der Kläger hat vorgetragen, der Beklagte habe ihm bei der Einstellung die Gewinnbeteiligung dem Grunde nach fest zugesagt. Deswegen sei er in die Dienste des Beklagten getreten. Die Höhe der Gewinnbeteiligung sei zwar offen geblieben,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

sie ergebe sich aber aus § 612 Abs. 2 BGB oder einer Leistungsbestimmung, die der Beklagte nach § 316 BGB vornehmen müsse. Da der Beklagte eine Beteiligung von 5 % als untere Grenze angeboten habe, könne davon ausgegangen werden, daß dieser Prozentsatz angemessen sei.

Der Kläger hat beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger darüber Auskunft zu erteilen, welchen Reingewinn er in der Zeit vom 1.4.75 bis 30.6.77 erzielt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger einen Gewinnanteil von 5 % aus dem bekanntzugebenden Gewinn zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, bei der Einstellung des Klägers sei zwar von der Gewinnbeteiligung die Rede gewesen. Darüber hätten aber noch Verhandlungen stattfinden sollen. Da der Kläger das Angebot insgesamt abgelehnt habe, sei ein Vertrag nicht zustande gekommen. Der Kläger habe sich nicht binden wollen. Außerdem sei ein eventueller Anspruch des Klägers verwirkt und verjährt.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Auskunft weiter.

Entscheidungsgründe:

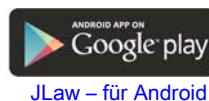
Ob der Kläger die begehrte Auskunft verlangen kann, läßt sich noch nicht abschließend beurteilen. Dazu sind weitere Feststellungen erforderlich.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, ein Gewinnbeteiligungsvertrag sei nicht abgeschlossen worden. Wesentlicher Inhalt eines solchen Vertrages sei die Höhe der Gewinnbeteiligung. Fehle es an einer Einigung über diese, so sei der Vertrag gemäß § 154 BGB insgesamt nicht zustande gekommen. Es sei auch nicht ersichtlich, daß beide Parteien eine Bindung dem Grunde nach vereinbart hätten. Dagegen spreche, daß die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Gewinnbeteiligung zumindest für den Beklagten in einem unauf-
lösbaren Zusammenhang mit seiner Altersversorgung nach der
Geschäftsübergabe an den Kläger gestanden habe. Gerade in
diesem Punkt sei der Kläger nicht einigungsbereit gewesen.

2. Das Berufungsgericht hat die erheblichen Tat- und
Rechtsfragen nicht unterschieden und deshalb keine ausreichenden
tatsächlichen Feststellungen getroffen. Es hat die Ablehnung
eines Bindungswillens der Parteien auf zwei Begründungen
gestützt, die beide einer rechtlichen Nachprüfung nicht
standhalten.

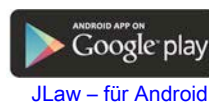
a) Soweit das Berufungsgericht ausgeführt hat, nach der
Auslegungsregel des § 154 Abs. 1 BGB sei eine bindende Einigung
über die Gewinnbeteiligung nicht zustande gekommen, weil
deren Höhe ungeregelt geblieben sei, hat es übersehen, daß
die Auslegungsregel nur "im Zweifel" gilt und hier dadurch
widerlegt ist, daß die Parteien das Arbeitsverhältnis, das
die Grundlage der Gewinnbeteiligung bilden sollte, tatsächlich
verwirklicht haben. Damit haben die Parteien zu erkennen
gegeben, daß nicht sogleich alle regelungsbedürftigen Fragen
geklärt werden sollten, daß vielmehr schon die teilweise
Einigung zu vertraglichen Bindungen führen, andere Punkte
aber noch offenbleiben sollten. Ob über die Gewinnbeteiligung
dem Grunde nach Einigkeit bestand oder ob sie der Höhe und
dem Grunde nach ungeregelt blieb, läßt sich mit Hilfe der
Auslegungsregel des § 154 Abs.1 BGB beantworten. Die Vorschrift
ist unanwendbar, wenn sich die Parteien trotz der noch offenen
Punkte erkennbar vertraglich binden wollen.

Auch § 154 Abs. 2 BGB trägt die Auffassung des Berufungs-
gerichts nicht. Die Vorschrift enthält ebenfalls nur eine
Auslegungsregel. Ungeachtet der vorgesehenen Schriftform
können die Parteien schon vor der Beurkundung vertragliche
Bindungen eingehen, etwa wenn die Beurkundung nur Beweis-
zwecken dienen soll (BGH NJW 1964, 1269, 1270). Es kommt
darauf an, ob die Schriftform ein Gültigkeitserfordernis
des Vertrages sein soll.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

b) Weiter geht das Berufungsgericht von der Annahme aus, zwischen der Gewinnbeteiligung des Klägers und der Altersversorgung des Beklagten habe ein unauflösbarer Zusammenhang bestanden. Hätte ein solcher Zusammenhang bestanden und wäre in den Vertragsverhandlungen deutlich geworden, daß der Beklagte eine Gewinnbeteiligung nur zusagen wollte, falls er eine Altersversorgung aus den Betriebsgewinnen erhalte, dann wäre in der Tat an der fehlenden Einigung hierüber auch die Gewinnbeteiligung gescheitert. Unstreitig wurde über das altersbedingte Ausscheiden des Beklagten und die Betriebsübernahme durch den Kläger keine Einigkeit erzielt. Auch die tatsächliche Verwirklichung des Arbeitsverhältnisses hatte in dieser Frage keinen Einfluß auf die Entscheidungsfreiheit der Parteien. Ob aber die Gewinnbeteiligung eine Arbeitsbedingung und Teil des Entgelts des Klägers sein sollte, oder, wie das Berufungsgericht annimmt, Teil des Übernahmevertrages und der Altersversorgung des Beklagten, wird von den Parteien unterschiedlich dargestellt. Das Berufungsgericht hat sich auf die Feststellung beschränkt, der unauflösbare Zusammenhang der Gewinnbeteiligung des Klägers und der Altersversorgung nach Geschäftsübergabe habe zumindest für den Beklagten bestanden. Das reicht aber nicht aus. Es kommt darauf an, ob ein solcher Zusammenhang auch dem Kläger deutlich wurde und ob er als Erklärungsempfänger das Angebot des Beklagten nach Treu und Glauben in diesem Sinne verstehen durfte (§§ 133, 157 BGB).

3. Die Begründung des angefochtenen Urteils trägt danach die Abweisung der Klage nicht. Das Berufungsgericht muß die fehlenden Feststellungen darüber nachholen, was im einzelnen anläßlich der Vertragsverhandlungen der Parteien besprochen worden ist, insbesondere ob es zutrifft, daß das Angebot des Beklagten dahin ging, die Gewinnbeteiligung von der Altersversorgung des Beklagten nach Erreichen der Altersgrenze abhängig zu machen. Das Berufungsgericht wird deshalb dem diesbezüglichen Vorbringen des Klägers nachgehen und gegebenen-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

falls die angebotenen Beweise erheben müssen. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist das Berufungsgericht dabei nicht gehindert, die vom Kläger beantragte Parteivernehmung des Beklagten anzuordnen und durchzuführen.

Kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß die Parteien eine Gewinnbeteiligung dem Grunde nach vereinbart haben, so wird zu prüfen sein, ob eventuelle Ansprüche des Klägers verjährt oder verwirkt sind. Kommt das Berufungsgericht weiter zu dem Ergebnis, daß dem Kläger eine Gewinnbeteiligung zusteht, so ist deren Höhe nach §§ 315, 316 BGB nach billigem Ermessen zu bestimmen. Bei dem derzeitigen Sach- und Streitstand sind keine Bedenken dagegen erkennbar, den vom Beklagten selbst genannten und vom Kläger geforderten Mindestanteil von 5 % des Reingewinns als billig anzusehen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Krems

Kunze



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aktenzeichen: 4 AZR 1161/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 29. September 1982
- 4 AZR 1161/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 10. November 1977
Kaiserslautern - 5 Ca 895/74 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Mai 1979
Rheinland-Pfalz - 7 Sa 822/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja (nur III)

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung in Bauverwaltung einer Gemeinde

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. IV b
(Angestellter bei Bauverwaltung einer Gemein-
de)

- Leitsätze:
1. Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines sonstigen Angestellten können sich aus der ausgeübten Tätigkeit ergeben.
 2. Auf Dauer auszuübende Vertretungstätigkeiten sind in die tarifliche Bewertung einzu-
beziehen. Auf den zeitlichen Umfang kommt es hierfür nicht an.

Hinweise des Senats:

Abgrenzung von Arbeitsvorgängen bei tech-
nischer Betreuung von Bauobjekten des Tief-
baus; Schluß auf gleichwertige Fähigkeiten
und Erfahrungen aus der ausgeübten Tätig-
keit; Berücksichtigung von Vertretungsauf-
gaben



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



4 AZR 1161/79

7 Sa 822/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. September 1982

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Scheerer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. Mai 1979 - 7 Sa 822/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 55-jährige Kläger ist seit 1. August 1963 bei der beklagten Verbandsgemeinde als technischer Angestellter beschäftigt. Er ist staatlich geprüfter Techniker. Über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT (VKA)) verfügt er nicht.

Im schriftlichen Arbeitsvertrag haben die Parteien vereinbart, daß sich das Arbeitsverhältnis nach dem BAT vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen bestimmt. Der Kläger erhielt ab 1. Januar 1966 Vergütung nach VergGr. V b BAT. Seit 1. Oktober 1978 bezieht er Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

In den Jahren 1975 bis 1977 war der Kläger in der Abteilung Bauverwaltung und öffentliche Einrichtungen als Sachbearbeiter in den Sachgebieten Tiefbau und Öffentliche Einrichtungen beschäftigt und vertrat hierbei auch den Sachgebietsleiter des Sachgebiets Tiefbau in Krankheits- und Urlaubsfällen. In dem ab 10. März 1975 geltenden Geschäftsverteilungsplan der Beklagten ist der Aufgabenbereich des Klägers wie folgt beschrieben:

Sachgebiet Tiefbau

Entwurf und Bauleitung beim Neubau oder Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sofern kein Ingenieurbüro beauftragt wird;

Entwurf, Bau der öffentlichen Straßenbeleuchtung;

Ausbau und Unterhaltung der öffentlichen Wasserläufe;

Anlage, Betrieb und Verwaltung der öffentlichen Parkplätze, Aufstellung und Verwaltung von Parkuhren;

Mitwirkung bei der Verkehrsplanung, Widmung von Straßen;



Bauhof, zentrale Vergabe von Fuhrleistungen, Fuhrpark.

Sachgebiet Öffentliche Einrichtungen

Aufgaben der Abwässer-, Trümmer- und Müllbeseitigung in technischer Hinsicht;

Straßenreinigung (einschließlich Schnee- und Glatteisbeseitigung und Glatteisbekämpfung);

Verwaltung von Bädern in technischer Hinsicht;

Wasserversorgung, soweit nicht Eigenbetrieb;

Elektrizitätsversorgung, soweit nicht Eigenbetrieb;

Gasversorgung, soweit nicht Eigenbetrieb;

Schlachthof und Freibank;

Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;

Unterhaltung der Friedhöfe, Gräberzuweisung, Genehmigung von Grabstellen, Gräberfürsorge und Betreuung der jüdischen Friedhöfe;

Unterhaltung der Park- und sonstigen Grünanlagen.

Im einzelnen oblagen dem Kläger im Jahre 1975 folgende Aufgaben mit folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

1. Nohen, Neubaugebiet "Bellstein"

Kanalteilstück mit Reinigungsschächten, Straßenneubau mit Unterbau, Schwarzdecke, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung

Aufgaben: Wasserberechnung, Leistungsverzeichnis, Oberleitung, Bauleitung

5,92 v.H.

2. Weg zum Sportplatz

Wegeneubau mit Unterbau und Schwarzdecke

- 4 -

Aufgaben: Wasserberechnung, Leistungsverzeichnis, Kostenanschlag, Oberleitung, Bauleitung

0,16 v.H.

3. Schmißberg, Neubaugebiet
"Locher Hübel"

Straßenneubau, Unterbau, Schwarzdecke und Straßenentwässerung

Aufgaben: Wasserberechnung, Leistungsverzeichnis, Kostenanschlag, Oberleitung und Bauleitung

4,13 v.H.

4. Schwollen

Reparaturarbeiten an Dorfstraßen und Stützmauern

Aufgaben: Oberleitung, Bauleitung

0,83 v.H.

5. Schwollen

Außenanlagen am Kindergarten: Vorhof mit Schwarzdecke überzogen, Spielfläche als Grünfläche angelegt, Einzäunung

Aufgaben: Wasserberechnung, Leistungsverzeichnis, Kostenanschlag, Oberleitung und Bauleitung

1,30 v.H.

6. Sonnenberg

Außenanlagen am Kindergarten, Vorhof und Zugang: Unterbau, Schwarzdecke und Entwässerung

Aufgaben: Entwurf, Wasserberechnung, Leistungsverzeichnis, Oberleitung und Bauleitung

2,46 v.H.

7. Brücken

Friedhofserweiterung, Planung und Teilausbau der Wege mit Unterbau und Rodrand, Einzäunung

Aufgaben: Vorentwurf, Entwurf, Wasserberechnung, Leistungsver-

- 5 -



zeichnis, Kostenanschlag, Ausführungszeichnungen, Oberleitung und Bauleitung

2,38 v.H.

8. Birkenfeld, Talweiherstraße

Unterbau, Schwarzdecke, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung, beidseitiger Bürgersteigausbau mit Verbundsteinen

Aufgaben: Oberleitung und Bauleitung

6,74 v.H.

9. Birkenfeld, Straße "Am Zimmerbach"

Abbruch der alten Brückendecke mit Erneuerung der Brückenplatte und auskragenden Bürgersteigen, ferner Unterbau, Schwarzdecke, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung, Bürgersteigausbau

Aufgaben: Entwurf, Oberleitung und Bauleitung

10,66 v.H.

10. Birkenfeld, Teilerschließungen Neubaugebiet "Feckweiler Bruch"

Kanalanschlüsse und Hausanschlüsse, Wasserversorgung einschließlich Hausanschluß, Neustraßenbau, Unterbau, Schwarzdecke, Straßenentwässerung, beidseitiger Bürgersteig mit Verbundsteinen, Straßenbeleuchtung

Aufgaben: Nachprüfung von Ausführungszeichnungen und Bauleitung

23,09 v.H.

11. Schmißberg, Bürgersteig Hauptstraße; Oberhambach, Parkplatz; Ellweiler, Straßenbau "Vorn auf'n Bühl";

Sonnenberg - Winnenberg, Wirtschaftswegebau; Kronweiler, Wirtschaftswegebau; Siesbach, Wirtschaftswegebau; Birkenfeld, Bürgersteig Feckweiler, Bürgersteig "Hinter Büchlen";

Heckenbach, Friedhofsneubau;
Brücken, Straßenbau "Auf der
Hand"

Aufgaben: Überwachung dieser
von den Mitarbeitern des Klä-
gers durchgeführten Maßnahmen,
ferner Mitwirkung bei Gefäl-
lemessungen, Geländeaufnahmen
von Wirtschaftswegen und ge-
meinsame Begehung der auszu-
bauenden Wege, Baustellenbe-
sichtigungen

4,24 v.H.

12. Vertretung des Sachgebiets-
leiters Tiefbau

Aufgaben: Überwachung der
Kläranlagen, Überwachung
der Wasserversorgungsanla-
gen, Überwachung der Wasser-
meister, Genehmigungen von
Hausanschlüssen, (ingenieur-
mäßige) Beratung des Werklei-
ters in allen technischen
Fragen, Anordnungen von Re-
paratur- und Wartungsarbei-
ten

4,35 v.H.

13. Vertretung des Sachbearbei-
ters Hochbau in Krankheits-
und Urlaubsfällen

Renovierung des ehemaligen
Stadthauses, Umbau des Kin-
dergartens Sonnenberg, Repa-
raturarbeiten an Gebäuden und
Wohnungen

Aufgaben: Übergabe der laufen-
den Maßnahmen, Bauüberwachung,
Schriftverkehr, Einleitung
von dringenden Reparaturarbei-
ten und Überwachung

3,37 v.H.

Ferner oblagen dem Kläger als ständige Aufgaben mit
folgenden zeitlichen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit:

1. Birkenfeld, Schwimmbad

Technische Leitung

Aufgaben: Überwachung der tech-
nischen Anlagen (Filteranlagen,

Chlorierungsanlagen, Beckenbeheizung, Umwälzanlage), Überwachung der Wasserqualität (Dosierung der Chlormenge, Dosierung von zusätzlichen Chemikalienbeigaben, Algenbekämpfung)

1,74 v.H.

2. Birkenfeld, Städtischer Bauhof

Fuhrpark mit einem Bauhofbetriebsmeister, zwölf Arbeitern, drei Fahrzeugen und einer Kehrmaschine

Aufgaben: Gesamtleitung (Anordnungen an den Betriebsmeister, Bearbeitung von ca. 300 - 350 Arbeitsaufträgen jährlich an die Kolonne, Anordnungen der Arbeitsausführung im technischen Bereich mit Bestimmung der Materialien, Bestellung sämtlicher Materialien, Werkzeuge, Ersatzteile, Streugut usw., Überwachung der Stadtstraßen, Grünflächen, Spielplätze auf ihre Verkehrssicherheit)

7,39 v.H.

3. Birkenfeld, Städtische Anlagen und Verkehrsflächen im Tiefbau

Instandhaltung und Überwachung

Aufgaben: Jährlich zwei Kontrollen der Anlagen mit Feststellung der Mängel (bei erforderlichen Änderungen gegebenenfalls Vorlage an den Stadtrat; bei Reparaturen Anweisung an die städtische Kolonne), Ausführung von Stadtratsbeschlüssen, Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden aus der Bevölkerung, die das Aufgabengebiet betreffen, telefonische und schriftliche Beantwortung, gegebenenfalls Rücksprache mit dem Stadtbürgermeister oder Vorlage an den Stadtrat

3,69 v.H.

4. Allgemeine Tiefbaumaßnahmen

Bearbeitung aller in der Stadt Birkenfeld und den



30 Ortsgemeinden anfallenden Arbeiten; hierbei werden die Wirtschaftswege ganz und die Ortsstraßen außerhalb der Stadt Birkenfeld durch Mitarbeiter bearbeitet

Aufgaben: (Ingenieurmäßige) Beratung der Bürgermeister in Tiefbaufragen, Unterbreitung von Vorschlägen, Besprechungen mit Ausschüssen und Teilnahme an Ratsitzungen, Schriftverkehr mit Bürgern und Behörden, Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung von Beschwerden und Anregungen aus der Bevölkerung

8,80 v.H.

5. Unterhaltung von Wasserläufen

Aufgaben: Durchführung der Bachschau, Erkennen von neuralgischen Stellen, Bearbeitung aller Beschwerden und Wünsche der Anrainer, Überwachung der Säuberungsarbeiten und Anordnung der zu treffenden Maßnahmen, Anlagen von Oberbefestigungen nach hydraulischen Gesichtspunkten, Schriftverkehr mit Bürgern und Behörden

7,55 v.H.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die dem Kläger in den Jahren 1976 bis 1977 obliegenden Aufgaben sich gegenüber dem Jahre 1975 nicht wesentlich geändert haben. Seit 1. Januar 1978 ist der Kläger bei den Verbandsgemeindewerken der Beklagten beschäftigt.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit erfülle ab 1. Januar 1975 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 des Tarifvertrags für Angestellte in technischen Berufen (Techniker-TV) der Anlage 1 a zum BAT (VKA).

Er hat demgemäß in der ersten Instanz zuletzt beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1975 nach VergGr. IV b Fallgruppe 1 des sogenannten Techniker-TV vom 15. Juni 1972 zu entlohnen.



- 9 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Tätigkeit des Klägers erfordere keine einem technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen. Deshalb erfülle er nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 1 Techniker-TV (VKA), sondern sei zutreffend in die VergGr. V b Fallgruppe 16 Techniker-TV (VKA) eingruppiert.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 7.022,-- festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an nach VergGr. IV b BAT zu entlohnen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens die Berufung des Klägers bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Klageantrag mit der Maßgabe weiter, daß die beantragte Feststellung auf die Zeit bis 30. September 1978 beschränkt wird. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

.....

III. Unstreitig besitzt der Kläger keine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen. Er kann demnach nur als sonstiger Angestellter in die VergGr.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

IV b Fallgruppe 1 eingruppiert werden. Danach muß er zunächst einmal im Sinne eines subjektiven Merkmals denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen. Außerdem muß die Tätigkeit im Sinne eines weiteren Tätigkeitsmerkmals objektiv die Befähigung erfordern, wie ein einschlägig ausgebildeter Fachschulingenieur Zusammenhänge zu überschauen und Ergebnisse zu entwickeln, und damit Ingenieurzuschnitt haben (BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

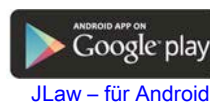
Hinsichtlich der Fähigkeiten und Erfahrungen wird hierbei nicht dasselbe Wissen und Können verlangt, wie es durch eine Ausbildung als Fachschulingenieur vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes; dabei sind Fachkenntnisse und Fähigkeiten auf einem eng begrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichend (vgl. BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht hat hierzu entgegen der Auffassung des Klägers keine Feststellungen getroffen. Der Kläger selbst hat keine konkreten Ausführungen zu der Frage gemacht, welche Fähigkeiten und Erfahrungen er besitzt. Das macht die Klage aber entgegen der Auffassung der Beklagten noch nicht unschlüssig. Der Kläger hat nämlich eine ausführliche Tätigkeitsdarstellung gegeben, die der Sachverständige in den Zerlegungsbögen noch weiter aufgegliedert hat. Aus seiner Aufgabenstellung leitet der Kläger her, daß er die Fähigkeiten besitzt, die zur Erledigung der dargestellten Aufgaben erforderlich sind. Hinsichtlich der hierfür benötigten Fähigkeiten macht der Kläger geltend, daß sie denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechen. Das genügt entgegen der Auffassung der Beklagten vorliegend für die Schlüssigkeit der Klage. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ist es nämlich rechtlich möglich, aus der ausübenden Tätigkeit Rückschlüsse auf die Fähigkeiten und Erfahrungen eines "sonstigen Angestellten" zu ziehen (vgl.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



BAG Urteil vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Ist danach ein solcher Angestellter wie ein geprüfter Fachschulingenieur vielfältig einsetzbar, so kann das dafür sprechen, daß er über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die denen eines geprüften Fachschulingenieurs entsprechen. Diese rechtliche Möglichkeit läßt sich auch nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles nicht ausschließen. So hat der Sachverständige W dem Kläger für verschiedene Tätigkeiten bescheinigt, daß er hierbei Ingenieurleistungen erbringt. Ob die hierfür benötigten Fähigkeiten denen eines geprüften Fachschulingenieurs gleichwertig sind, wird das Landesarbeitsgericht prüfen und im Rahmen seines Beurteilungsspielraums entscheiden müssen. Falls dem Landesarbeitsgericht hierfür die erforderliche Sachkunde fehlt, wird es gegebenenfalls ein weiteres Sachverständigengutachten heranziehen müssen.

Die demgegenüber von der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erhobenen Bedenken sind unbegründet. Die Beklagte meint, die von dem Kläger ausgeführten ingenieurmäßigen Tätigkeiten seien allenfalls ein Indiz für entsprechende Fähigkeiten des Klägers. Für den schlüssigen Vortrag der erforderlichen Fähigkeiten bedürfe es aber weiterer vom Kläger vorzutragender Tatsachen. Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein Angestellter im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die dafür benötigten Fähigkeiten besitzt. Andernfalls wäre es nicht verständlich, daß ihm der Arbeitgeber solche Aufgaben übertrüge. Will der Arbeitgeber entgegen der Lebenserfahrung bestreiten, daß ein Arbeitnehmer die für seine Tätigkeit benötigten Fähigkeiten besitzt, muß er dies in einem darüber geführten Rechtsstreit ausdrücklich vortragen. Das ist hier aber nicht geschehen. Deshalb kann der Senat davon ausgehen, daß der Kläger die für seine Tätigkeiten benötigten Fähigkeiten auch besitzt. Es ist dann eine Frage des Einzelfalles, ob die sich daraus ergebenden Fähigkeiten denen eines geprüften Fachschulingenieurs gleichwertig sind. Der Beklagten kann durchaus eingeräumt



werden, daß es Fälle geben mag, in denen dies ohne weiteren Sachvortrag des Klägers zu verneinen ist, etwa wenn aus der Tätigkeit des Arbeitnehmers ersichtlich ist, daß er nur auf einem eng begrenzten Teilgebiet eines Fachschulingenieurs tätig ist und demgemäß diese Tätigkeit auch nur solche Fähigkeiten erfordert (vgl. BAG Urteil vom 1. September 1982 - 4 AZR 1062/79 -). So liegt der Fall hier aber nicht. Der Kläger ist auf verschiedenen Gebieten des Bauwesens - vertretungsweise sogar auf dem Gebiet des Hochbaus - tätig. Ob es sich hierbei nur um ein eng begrenztes Teilgebiet eines Bauingenieurs handelt, kann nicht ohne weiteres gesagt werden. Es scheint dem Senat jedenfalls rechtlich möglich, daß die vom Kläger einzusetzenden Fähigkeiten denen eines geprüften Fachschulingenieurs gleichwertig sind. Das wird das Landesarbeitsgericht im einzelnen zu überprüfen haben.

Nachdem der Sachverständige W verschiedene Tätigkeiten des Klägers als Ingenieurleistungen qualifiziert hat, ist es ferner nicht auszuschließen, daß bei einem entsprechenden Zuschnitt der Arbeitsvorgänge bei der Tätigkeit des Klägers zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge mit Ingenieurzuschnitt anfallen. Hierbei wäre eine entsprechende Tätigkeit des Klägers schon dann zu bejahen, wenn er eines der Tätigkeitsbeispiele der Protokollnotiz Nr. 11 zur VergGr. IV b Fallgruppe 1 erfüllte. Dann bedürfte es insoweit keiner weiteren Feststellungen zur Frage, ob die Tätigkeit des Klägers "Ingenieurzuschnitt" hatte, weil die Tarifvertragsparteien durch die Festsetzung der Tätigkeitsbeispiele dies als gegeben voraussetzen, wenn ein Arbeitnehmer eine dort angeführte Tätigkeit ausübt (vgl. auch BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 -, AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Ob der Kläger eines der Tätigkeitsbeispiele erfüllt, läßt sich nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht beurteilen. Insbesondere läßt sich auch nicht feststellen, ob der Kläger etwa die örtliche Leitung von Bauten und Bauabschnitten wahrzunehmen hatte oder bei der Leitung mitwirkte. Hierzu sind die Grundsätze zu beachten, die der Senat in sei-



nem Urteil vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - (AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975) entwickelt hat.

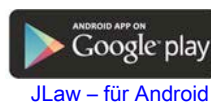
Bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit des Klägers darf entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch die Vertretungstätigkeit des Klägers für den technischen Sachgebietsleiter und unter Umständen den Sachbearbeiter des Hochbaus nicht außer Betracht bleiben. Vertretungstätigkeiten sind in die tarifliche Bewertung für die Eingruppierung einzubeziehen, wenn sie dem Angestellten auf Dauer übertragen sind. Denn dann gehören sie zu der von dem Angestellten nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit, die für die Eingruppierung maßgebend ist (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 1 BAT). Soweit aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 19, 108, 114 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT) auf eine weitergehende Anforderung, etwa im Sinne einer "gewissen Regelmäßigkeit", geschlossen werden kann, hält der für die Eingruppierung des öffentlichen Dienstes allein zuständige erkennende Senat an dieser Auffassung nicht mehr fest. Auf den zeitlichen Umfang der vertretungsweisen Tätigkeit kommt es insoweit nämlich nicht an. Der zeitliche Umfang der Vertretungstätigkeit ist vielmehr nur für die Frage maßgebend, welchen zeitlichen Anteil an der Gesamtarbeitszeit der Angestellte mit dem dazu gehörenden Arbeitsvorgang erfüllt. Nur soweit danach zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die die Tätigkeitsmerkmale einer bestimmten Vergütungsgruppe erfüllen, sind sie für die Eingruppierung maßgebend (vgl. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT).

Im vorliegenden Fall ist dem Kläger die Vertretungstätigkeit für den technischen Sachgebietsleiter durch den Geschäftsverteilungsplan übertragen. Damit nimmt er insoweit eine Daueraufgabe wahr, die für seine Eingruppierung berücksichtigt werden muß. Hingegen läßt sich bei der Vertretung des Klägers für den Sachbearbeiter des Sachgebiets Hochbau nicht feststellen, ob diese Tätigkeit dem Kläger



auf Dauer als auszuübende Tätigkeit übertragen ist. Im Geschäftsverteilungsplan ist die Vertretungstätigkeit des Klägers insoweit nicht festgehalten. Feststellungen hierzu hat das Landesarbeitsgericht bisher nicht getroffen. Dies wird es nachzuholen haben. Selbst wenn die Vertretungstätigkeit des Klägers für den Sachgebietsleiter des Sachgebiets Hochbau dem Kläger nur von Fall zu Fall übertragen wurde und damit nicht zu seiner auf Dauer auszuübenden Tätigkeit gezählt werden kann, sind die von dem Kläger bei seiner Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des Hochbaus benötigten Kenntnisse insoweit zu berücksichtigen, als es um die Frage geht, ob er im Sinne des subjektiven Tätigkeitsmerkmals der VergGr. IV b Fallgruppe 1 das Wissensgebiet eines Bauingenieurs ähnlich gründlich beherrscht.

Hinsichtlich der Leitung des Bauhofs hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei verneint, daß diese Tätigkeit des Klägers einen ingenieurmäßigen Zuschnitt hatte. Das Landesarbeitsgericht ist dem Sachverständigen insoweit nicht gefolgt. Das ist nicht zu beanstanden. Denn es ist nicht zu erkennen, inwiefern der Einsatz des Personals und der Geräte, die Aufstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie von Dienst- und Urlaubsplänen u.ä. Tätigkeiten mit Ingenieurzuschnitt sind. Insofern ist dem Landesarbeitsgericht zuzustimmen, daß es sich hier um Tätigkeiten des Verwaltungsdienstes handelt, für die die Tätigkeitsmerkmale der allgemeinen Fallgruppen in Betracht kommen. Danach entspräche diese Tätigkeit des Klägers nur dann den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b, wenn sie sich durch besondere Verantwortung aus der VergGr. V b Fallgruppe 1 a herausheben würde (vgl. VergGr. IV b Fallgruppen 1 a und 1 b BAT). Der Kläger hat aber bisher weder zur besonderen Verantwortung seiner Tätigkeit noch zu den Tätigkeitsmerkmalen der Ausgangsfallgruppe 1 a der VergGr. V b BAT (VKA) etwas vorgetragen. Daher ist seine Klage insoweit unschlüssig.



- 15 -

Auf die Verfahrensrügen der Revision kommt es nicht mehr an, da die Sache bereits aus materiell-rechtlichen Gründen an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden muß.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Scheerer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)